

- Vereinssatzung –
„Netzwerk Psychosoziale Notfallversorgung“

Präambel

Der Verein „Netzwerk Psychosoziale Notfallversorgung“ setzt sich für die Sicherstellung einer flächendeckenden bedarfsorientierten und koordinierten Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) von Menschen ein, die zumeist unvorbereitet durch plötzlich eintretende Not- und Unglücksfälle aus der Normalität ihres Lebens herausgerissen werden. Diese Versorgung wird durch ehrenamtliche Teams der Krisenintervention, von Notfallseelsorgern, sowie Psychotherapeuten und Psychologen durchgeführt und zielt auf die Bewältigung dieser kritischen Lebensereignisse und der damit einhergehenden psychosozialen Belastungen ab.

Die Psychosoziale Notfallversorgung beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen

- der Prävention (z.B. Psychoedukation von Einsatzkräften)
- der kurzfristigen Versorgung (z.B. Krisenintervention bei Angehörigen, Hinterbliebenen, Vermissenden, Beteiligten und Zeugen von Not- und Unglücksfällen, sowie Begleitung von Einsatzkräften und Beratung von Führungskräften)
- der mittel- und langfristigen Versorgung (z.B. psychologische Screenings, bedarfsorientierte Therapie-Angebote)

im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Psychosoziale Notfallversorgung“, wobei der Name hauptsächlich in der abgekürzten Fassung „Netzwerk PSNV“ verwendet wird.

(2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

(3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der Wissenschaft und Forschung, sowie der Aus- und Weiterbildung auf den interdisziplinären Gebieten der Psychosozialen Notfallversorgung und Psychotraumatologie, d.h. der Psychologie, Theologie, Sozialarbeit und Medizin. Weiterhin sollen engagierte im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung vernetzt und supervidiert werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzielle, personelle, fachliche und logistische Unterstützung von bestehenden ehrenamtlichen Diensten und Einsatzteams in steuerlich begünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- bedarfsorientierte, nachsorgende, psychosoziale Begleitung und Beratung von Betroffenen (Angehörigen, Hinterbliebenen, vermissenden Beteiligten und Zeugen von Not- und Unglücksfällen) und belasteten Einsatz- und Führungskräften, sowie dem Aufbau von interdisziplinären psychosozialen Koordinierungsstellen in großen Schadenslagen (Betroffene erhalten z.B. seelsorgerliche, psychologische, soziale, juristische, versicherungs-rechtliche Hilfe aus „einer Hand“) in Abstimmung mit den beteiligten Organisationen und bestehenden Angeboten,
- strukturelle interdisziplinäre Vernetzung psychotraumatologischer Ambulanzen, Beratungsstellen, Jugend- und Sozialämtern, sowie durch fachliche interdisziplinäre Vernetzung von Psychologie, Theologie, Sozialarbeit und Medizin an Hochschulen,
- Finanzielle Förderung der Forschung und wissenschaftlichen Evaluation an Hochschulen und gemeinnützigen Forschungsinstituten,
- Aufbau und Betreiben eines Kompetenzzentrums für Aus- und Weiterbildung, Forschung, Beratung, Coaching und Supervision, sowie zur Vermittlung von PSNV-Fach- und Führungskräften,

- Bedarfsorientierten, gezielten Aufbau der Einsatzkräftenachsorge.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 AO, der seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zwecks Verwendung der in § 2 genannten Zwecke zuwenden kann. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Es wird zwischen Mitgliedern mit Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht unterschieden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das

Mitglied die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 14 Tagen anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Rechte eines Mitglieds, das durch den Vorstand ausgeschlossen wurde, aber die Mitgliederversammlung angerufen hat, ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(8) Für Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, gibt es einen gestaffelten Mitgliedsbeitrag: Der Grundbeitrag beträgt mindestens 24 € im Jahr. Der ermäßigte Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose, Rentner, sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende und Personen, die ein anerkanntes freiwilliges soziales Jahr ableisten, beträgt mindestens 12 € im Jahr. Der Beitrag von juristischen Personen wird individuell ermittelt und vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 4 (Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, sowie bis zu sechs Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (auch geschäftsführender Vorstand genannt) sind der Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer. Rechtsverbindliche Erklärungen dürfen jeweils alleine durch einen der im Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstands im Sinne § 26 BGB abgegeben werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen oder einer Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG.

(5) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte einstellen, soweit es der Umfang der Geschäfte erfordert. Für die Einstellung eines Geschäftsführers bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse werden im geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Konkretere Ausgestaltung der Vorstandsarbeit können im Rahmen von Vorstandssitzungen festgelegt werden. Bei Bedarf ist eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Sollte er nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer anwesend ist, führt dieser das Versammlungsprotokoll. Anderenfalls wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer können natürliche Mitglieder, sowie Vertreter der juristischen Fördermitglieder sein. Die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Deutsche Rote Kreuz e.V., Berlin und die Stiftung Notfallseelsorge, Düsseldorf und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinem Zweck ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 7 (Inkrafttreten)

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.06.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, den 21.06.2024